

# Gebührensatzung

für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Wollmerath  
vom 08.12.2009

## § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgerhauses und dessen Einrichtung. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Anmieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtung erfolgt.

## § 4 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

### 1. Gewerbliche Veranstaltungen

a) Tanzveranstaltungen incl. Küche –pro Tag-	Saal 1 =	120 EUR
	Saal 2 =	30 EUR
	Saal 3 =	30 EUR

b) Veranstaltung ohne Tanz incl. Küche –pro Tag-	Saal 1 =	80 EUR
	Saal 2 =	20 EUR
	Saal 3 =	20 EUR

c) Discoververanstaltungen incl. Küche –pro Tag-	Saal 1 =	160 EUR
	Saal 2 =	30 EUR
	Saal 3 =	30 EUR

### 2. Nichtgewerbliche Veranstaltungen

a) Beerdigung incl. Küche –pro Tag-	Saal 1 =	50 EUR
	Saal 2 =	15 EUR
	Saal 3 =	15 EUR

b) sonstige Feiern incl. Küche – <b>pro Tag-</b>	Saal 1 =	60 EUR
	Saal 2 =	20 EUR
	Saal 3 =	20 EUR

c) Bei Benutzung des Bürgerhauses durch Auswärtige, wird auf die unter 2. a) und b) genannten Beträge ein Aufschlag in Höhe von 10 EUR erhoben.

### **3. Benutzung des Festplatzes und der Toilettenanlage**

a) bei Aufstellung eines Festzeltes – <b>pro Tag-</b>	170 EUR
b) bei Durchführung des Dorffestes inkl. Küche – <b>pro Tag-</b>	50 EUR
c) bei Polterabenden inkl. Küche – <b>pro Tag-</b>	40 EUR

**4. Bei sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter die vorgenannten Gebührentatbestände einzuordnen sind, wird die Benutzungsgebühr je nach Anfrage festgelegt.**

**5. Für die Benutzung (Ausleihen) des alten Mobiliars (Tische u. Stühle) pro Tisch mit Bestuhlung** 3 EUR

**In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser enthalten.**

Die Stromkosten werden für die jeweilige Veranstaltung gesondert nach dem tatsächlichem Verbrauch erhoben.

Der Veranstalter hat die Reinigung selbst zu übernehmen.

### **§ 5**

#### **Zahlung der Gebühr**

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Wollmerath an die Verbandsgemeinde Ulmen (Kto.- Nr.003-000 270 bei der Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück, BLZ.: 587 512 30) unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

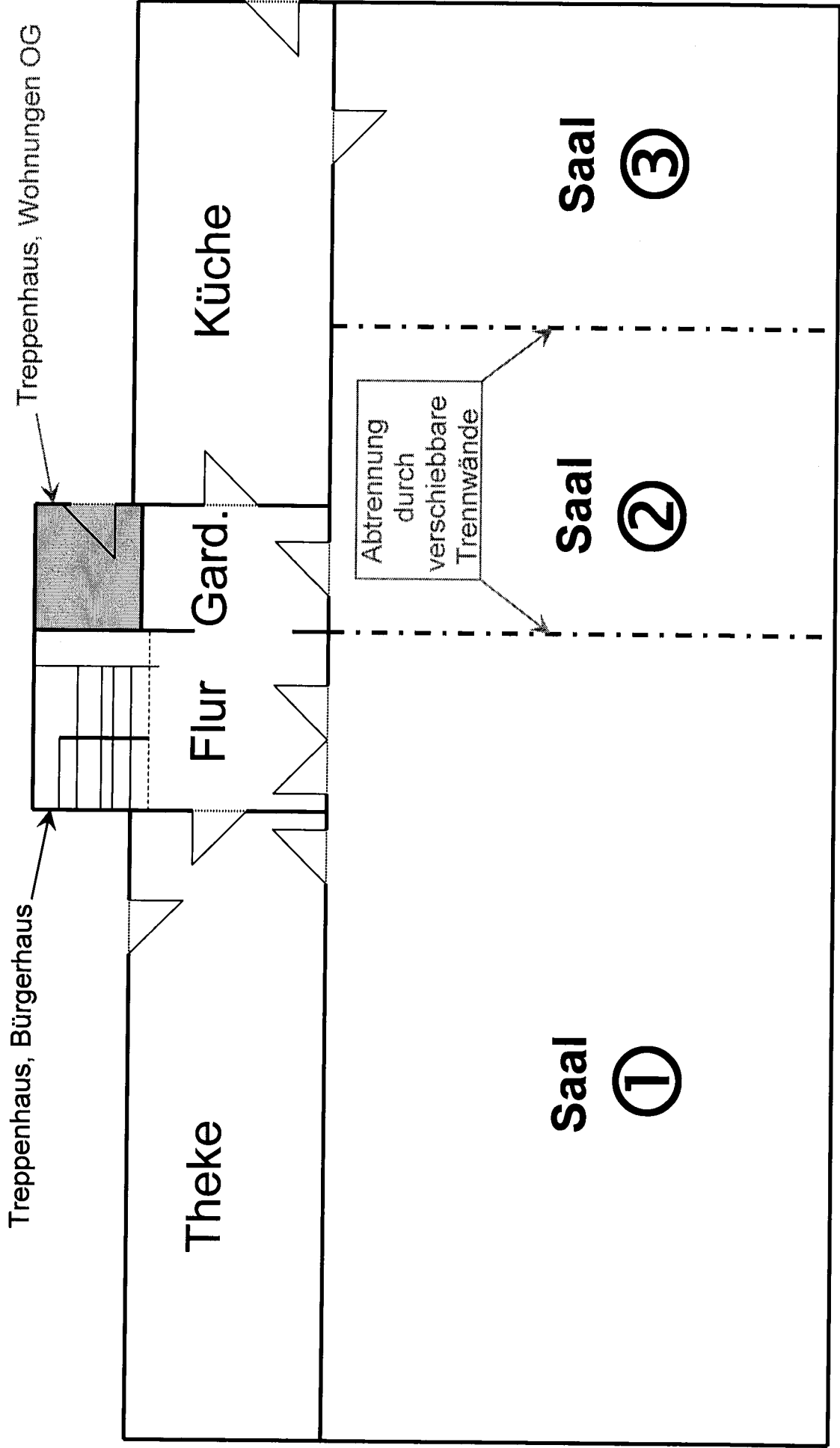
Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

Wollmerath, den

Wolfgang Schmitz  
Ortsbürgermeister



# Raumaufteilungsmöglichkeiten Bürgerhaus Wollmerath (EG)



(ohne Maßstab)